



KLARLACK

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

AUSGABEDATUM: 17.11.2017
ÜBERARBEITUNGSDATUM: 25.03.2020
ERSETZT FASSUNG VOM: 17.11.2017
VERSION: 2.0

1. ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname Klarlack
Produktcode Ford Internal Ref.: 199115
SDB Nummer 265
Produktverwendung Öffentliche Verwendung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Farben, Lacke und Lackierungen
Verwendungen, von denen abgeraten wird Keine weiteren Informationen verfügbar.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant
Ford-Werke GmbH
Edsel-Ford-Str. 2-14
50769 Köln
Deutschland
+49 221 90-33333
sdseu@ford.com

1.4. Notrufnummer

+49 (0) 6132-84463 (GBK GmbH – 24/7)

2. ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Physikalische Gefahren	Aerosol, Kategorie 1	H222;H229	Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Gesundheitsgefahren	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Enthält

n-Butylacetat; Ethylacetat; 2-Propanol ; Aceton

Gefahrenhinweise

H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise**Allgemeines**

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280	Schutzhandschuhe, Augenschutz tragen.

Lagerung

P410+P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.

Entsorgung

P501	Inhalt und Behälter autorisierter Abfallentsorgungsanlage zuführen
------	--

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208	Enthält n-Butylmethacrylat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Zusätzliche Sätze	Ohne ausreichende Lüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

3. ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2. Gemische**

Chemischer Name	CAS- Nr. EG- Nr. Index- Nr. RRN	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Bemerkungen
n-Butylacetat	123-86-4 204-658-1 607-025-00-1 01-2119485493-29-XXXX	10 - < 30	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336	#
Aceton	67-64-1 200-662-2 606-001-00-8 01-2119471330-49-XXXX	10 - < 25	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	#
Propan	74-98-6 200-827-9 601-003-00-5 01-2119486944-21-XXXX	10 - < 25	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (Comp.), H280	(Anmerkung U)

Chemischer Name	CAS- Nr. EG- Nr. Index- Nr. RRN	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Bemerkungen
2-Propanol	67-63-0 200-661-7 603-117-00-0 01-2119457558-25-XXXX	5 - < 10	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	
Butan	106-97-8 203-448-7 601-004-00-0 01-2119474691-32-XXXX	5 - < 10	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas	(Anmerkung C)(Anmerkung U)
Isobutan	75-28-5 200-857-2 601-004-00-0 01-2119485395-27-XXXX	1 - < 5	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (Comp.), H280	(Anmerkung C)(Anmerkung U)
Ethylacetat	141-78-6 205-500-4 607-022-00-5 01-2119475103-46-XXXX	1 - < 5	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	#
Xylol	1330-20-7 215-535-7 601-022-00-9 01-2119488216-32-XXXX	1 - < 3	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4 (Dermal), H312 Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 Asp. Tox. 1, H304	# (Anmerkung C)
2-Methoxy-1-methylethylacetat; 1-Methoxypropylacetat-2	108-65-6 203-603-9 607-195-00-7 01-2119475791-29-XXXX	1 - < 5	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336	#
n-Butylmethacrylat	97-88-1 202-615-1 607-033-00-5 01-2119486394-28-XXXX	0.1 - < 1	Flam. Liq. 3, H226 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317	(Anmerkung D)

Anmerkung C : Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.

Anmerkung D : Bestimmte Stoffe, die spontan polymerisieren oder sich zersetzen können, werden normalerweise in stabilisierter Form in Verkehr gebracht. Sie werden in dieser Form in Teil 3 aufgeführt. Allerdings werden solche Stoffe manchmal auch in nicht stabilisierter Form in Verkehr gebracht. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett nach dem Namen des Stoffes die Bezeichnung „nicht stabilisiert“ anfügen.

Anmerkung U (Tabelle 3.1): Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als „Gase unter Druck“ in die Gruppe der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgekühlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe hängt vom Aggregatzustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden.

#: Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

4. ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft.
Einatmen	Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
Hautkontakt:	Haut mit Seife und viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Berührung mit den Augen	Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Verschlucken	Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. Mund gründlich spülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf nach unten halten, damit kein Mageninhalt in die Lungen gerät.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen:	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	Verursacht schwere Augenreizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

5. ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Kohlendioxid (CO ₂), Trockenlöschpulver, Wasserebel.
Ungeeignete Löschmittel	Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	Extrem entzündbares Aerosol.
Explosionsgefahr	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden.
Gefährliche Verbrennungsprodukte	Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln. Kohlenstoffoxide (CO, CO ₂).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen	Der Hitze ausgesetzte Behälter mit Wassersprühnebel abkühlen und entfernen, falls dies ohne Risiko möglich ist. Von brennbaren Stoffen fernhalten.
Löschanweisungen	Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Feuer nicht bekämpfen, wenn es Explosivstoffe erreicht.
Schutz bei der Brandbekämpfung	Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

6. ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	Jede mögliche Zündquelle entfernen. Unbeteiligtes Personal fernhalten.
Nicht für Notfälle geschultes Personal	
Schutzausrüstung	Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen	Unbeteiligtes Personal fernhalten. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Einatmen von Staub, Rauch, Gas, Nebel, Aerosol, Dampf vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.
Einsatzkräfte	
Schutzausrüstung	Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
Notfallmaßnahmen	Unbeteiligtes Personal fernhalten.
6.2. Umweltschutzmaßnahmen	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren.
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	
Zur Rückhaltung	Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich. Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es ohne persönliches Risiko durchgeführt werden kann.
Reinigungsverfahren	Große ausgelaufene Mengen: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Falls möglich, verschüttetes Material eindämmen. Mit Kunststoffolie abdecken, um das Ausbreiten zu verhindern. Mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter füllen. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Kleine Austrittsmengen: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen. Verschüttetes Produkt nie in den Originalbehälter zwecks Wiederverwertung geben.
Sonstige Angaben	Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.
6.4. Verweis auf andere Abschnitte	Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Entsorgung von Rückständen: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".
7. ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung	
7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmen von Aerosol, Dampf vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Hygienemaßnahmen	Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	
Lagerbedingungen	Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl halten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
Lagerklasse (LGK)	LGK 2B - Aerosolpackungen
7.3. Spezifische Endanwendungen	Farben, Lacke und Lackierungen.
8. ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen	
8.1. Zu überwachende Parameter	

EU

Rechtsvorschriften	Stoff	Typ	Wert
COMMISSION DIRECTIVE (EU) 2017/164	Ethylacetat (141-78-6) Ethyl acetate	IOELV TWA	734 mg/m ³
		IOELV TWA	200 ppm
		IOELV STEL	1468 mg/m ³
		IOELV STEL	400 ppm
COMMISSION DIRECTIVE (EU) 2019/1831	n-Butylacetat (123-86-4) n-Butyl acetate	IOELV TWA	241 mg/m ³
		IOELV TWA	50 ppm
		IOELV STEL	723 mg/m ³
		IOELV STEL	150 ppm
COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC	Xylol (1330-20-7) Xylene, mixed isomers, pure	IOELV TWA	221 mg/m ³
		IOELV TWA	50 ppm
		IOELV STEL	442 mg/m ³
		IOELV STEL	100 ppm
		Bemerkungen	Skin
	Aceton (67-64-1) Acetone	IOELV TWA	1210 mg/m ³
		IOELV TWA	500 ppm
	2-Methoxy-1-methylethylacetat; 1-Methoxypropylacetat-2 (108-65-6) 2-Methoxy-1-methylethylacetate	IOELV TWA	275 mg/m ³
		IOELV TWA	50 ppm
		IOELV STEL	550 mg/m ³
IOELV STEL		100 ppm	
	Bemerkungen	Skin	

Deutschland - TRGS900

Rechtsvorschriften	Stoff	Typ	Wert
TRGS900	n-Butylacetat (123-86-4) n-Butylacetat	Arbeitsplatzgrenzwert	300 mg/m ³
		Arbeitsplatzgrenzwert	62 ppm
		Spitzenbegrenzung	600 mg/m ³
		Spitzenbegrenzung	124 ppm
		Anmerkung	AGS;Y
	Ethylacetat (141-78-6) Ethylacetat	Arbeitsplatzgrenzwert	730 mg/m ³
		Arbeitsplatzgrenzwert	200 ppm
		Spitzenbegrenzung	1460 mg/m ³
		Spitzenbegrenzung	400 ppm
		Anmerkung	DFG;EU;Y
	Xylol (1330-20-7) Xylol (alle Isomeren)	Arbeitsplatzgrenzwert	440 mg/m ³
		Arbeitsplatzgrenzwert	100 ppm
		Spitzenbegrenzung	880 mg/m ³
		Spitzenbegrenzung	200 ppm
		Anmerkung	DFG;EU;H
	2-Propanol (67-63-0) Propan-2-ol	Arbeitsplatzgrenzwert	500 mg/m ³
		Arbeitsplatzgrenzwert	200 ppm
		Anmerkung	DFG;Y
	Propan (74-98-6) Propan	Arbeitsplatzgrenzwert	1800 mg/m ³
		Arbeitsplatzgrenzwert	1000 ppm
		Spitzenbegrenzung	4000 mg/m ³
		Spitzenbegrenzung	7200 ppm
		Anmerkung	DFG
	Butan (106-97-8) Butan	Arbeitsplatzgrenzwert	2400 mg/m ³
		Arbeitsplatzgrenzwert	1000 ppm
		Spitzenbegrenzung	9600 mg/m ³
Spitzenbegrenzung		4000 ppm	
Anmerkung		DFG	

Deutschland - TRGS900

Isobutan (75-28-5) Isobutan	Arbeitsplatzgrenzwert	2400 mg/m ³
	Arbeitsplatzgrenzwert	1000 ppm
	Spitzenbegrenzung	9600 mg/m ³
	Spitzenbegrenzung	4000 ppm
Aceton (67-64-1) Aceton	Anmerkung	DFG
	Arbeitsplatzgrenzwert	1200 mg/m ³
	Arbeitsplatzgrenzwert	500 ppm
	Spitzenbegrenzung	2400 mg/m ³
	Spitzenbegrenzung	1000 ppm
2-Methoxy-1-methylethylacetat; 1-Methoxypropylacetat-2 (108-65-6) 2-Methoxy-1-methylethylacetat	Anmerkung	AGS;DFG;EU;Y
	Arbeitsplatzgrenzwert	270 mg/m ³
	Arbeitsplatzgrenzwert	50 ppm
	Spitzenbegrenzung	270 mg/m ³
	Spitzenbegrenzung	50 ppm
	Anmerkung	DFG;EU;Y

Deutschland - TRGS903

Rechtsvorschriften	Stoff	Typ	Wert
TRGS 903	Xylol (1330-20-7) Xylol (alle Isomeren)	TRGS 903 Biologischer Grenzwert	2000 mg/l Parameter: Methylhippur-(Tolur-)säure (alle Isomere) - Untersuchungsmaterial: U = Urin - Probenahmezeitpunkt: b) Expositionsende, bzw. Schichtende - Festlegung/Begründung: 11/2016 DFG
	2-Propanol (67-63-0) Propan-2-ol	TRGS 903 Biologischer Grenzwert	25 mg/l Parameter: Aceton - Untersuchungsmaterial: B = Vollblut, U = Urin - Probenahmezeitpunkt: b) Expositionsende, bzw. Schichtende - Festlegung/Begründung: 11/2012 DFG 25 mg/l Parameter: Aceton - Untersuchungsmaterial: U = Urin - Probenahmezeitpunkt: b) Expositionsende, bzw. Schichtende - Festlegung/Begründung: 11/2012 DFG
	Aceton (67-64-1) Aceton	TRGS 903 Biologischer Grenzwert	80 mg/l Parameter: Aceton - Untersuchungsmaterial: U = Urin - Probenahmezeitpunkt: b) Expositionsende, bzw. Schichtende - Festlegung/Begründung: 11/2012 DFG

Allgemeine AGW-Daten

DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte)
n-Butyl acetate (CAS 123-86-4):
480 mg/m³ - 8 Stunden-Mittelwert
960 mg/m³, 15 min - Spitzenbegrenzung
DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte) Aceton (CAS 67-64-1):
1200 mg/m³ (8-Stunden); 2400/m³ (15-Minuten)
DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte) Propan (CAS 74-98-6):
1800 mg/m³ (8-Stunden); 7200 mg/m³ (15-Minuten)
DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte) 2-Propanol (CAS 67-63-0):
500 mg/m³ (8-Stunden); 1000 mg/m³ (15-Minuten)
DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte) n-Butan (CAS 106-97-8):
2400 mg/m³ (8-Stunden); 9600 mg/m³ (15-Minuten)
DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte) iso-Butan (CAS 75-28-5):
2400 mg/m³ (8-Stunden); 9600 mg/m³ (15-Minuten)
DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte) Ethylacetat (CAS 141-78-6):
750 mg/m³ (8-Stunden); 1500mg/m³ (15-Minuten)
DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte) Xylol (alle Isomere) (CAS 1330-20-7):
220 mg/m³ (8-Stunden); 440 mg/m³ (15-Minuten)

DNEL: Abgeleiteter Nicht Effekt Level

Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe	Typ	Weg	Wert	Form
n-Butylacetat (123-86-4)	Arbeiter	Dermal	11 mg/kg Körpergewicht/Tag	Akut - systemische Wirkung
		Einatmen	600 mg/m ³	Akut - systemische Wirkung
		Einatmen	600 mg/m ³	Akut - lokale Wirkung
		Dermal	11 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
	Verbraucher	Einatmen	300 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung
			300 mg/m ³	Langfristig - lokale Effekte
		Dermal	6 mg/kg Körpergewicht	Akut - systemische Wirkung
			300 mg/m ³	Akut - systemische Wirkung
		Oral	2 mg/kg Körpergewicht	Akut - systemische Wirkung
			300 mg/m ³	Akut - lokale Wirkung
		Oral	2 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
			Einatmen	35,7 mg/m ³
		Dermal	6 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
			Einatmen	35,7 mg/m ³
n-Butylmethacrylat (97-88-1)	Arbeiter	Dermal	1 % im Gemisch	Akut - lokale Wirkung
		Dermal	5 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Dermal	1 % im Gemisch	Langfristig - lokale Effekte
		Einatmen	415,9 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung
	Verbraucher	Einatmen	409 mg/m ³	Langfristig - lokale Effekte
			Dermal	1 % im Gemisch
		Einatmen	66,5 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung
			Dermal	3 mg/kg Körpergewicht/Tag
		Dermal	1 % im Gemisch	Langfristig - lokale Effekte
			Einatmen	366,4 mg/m ³
Ethylacetat (141-78-6)	Arbeiter	Einatmen	1468 mg/m ³	Akut - systemische Wirkung
		Einatmen	1468 mg/m ³	Akut - lokale Wirkung
		Dermal	63 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	734 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung
	Verbraucher	Einatmen	734 mg/m ³	Langfristig - lokale Effekte
			Einatmen	734 mg/m ³
		Einatmen	734 mg/m ³	Akut - lokale Wirkung
			Oral	4,5 mg/kg Körpergewicht/Tag
		Einatmen	367 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung
			Dermal	37 mg/kg Körpergewicht/Tag

		Einatmen	367 mg/m ³	Langfristig - lokale Effekte	
Xylol (1330-20-7)	Arbeiter	Einatmen	442 mg/m ³	Akut - systemische Wirkung	
		Einatmen	442	Akut - lokale Wirkung	
		Dermal	212 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung	
			Einatmen	221 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung
	Verbraucher	Einatmen	221 mg/m ³	Langfristig - lokale Effekte	
		Einatmen	260 mg/m ³	Akut - systemische Wirkung	
		Einatmen	260 mg/m ³	Akut - lokale Wirkung	
		Oral	12,5 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung	
		Einatmen	65,3 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung	
			Dermal	125 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	65,3 µg/m ³	Langfristig - lokale Effekte	
2-Propanol (67-63-0)	Arbeiter	Dermal	888 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung	
		Einatmen	500 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung	
	Verbraucher	Oral	26 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung	
		Einatmen	89 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung	
		Dermal	319 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung	
Aceton (67-64-1)	Arbeiter	Einatmen	2420 mg/m ³	Akut - lokale Wirkung	
		Dermal	186 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung	
		Einatmen	1210 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung	
	Verbraucher	Oral	62 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung	
		Einatmen	200 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung	
		Dermal	62 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung	
2-Methoxy-1-methylethylacetat; 1-Methoxypropylacetat-2 (108-65-6)	Arbeiter	Einatmen	550 mg/m ³	Akut - lokale Wirkung	
		Dermal	796 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung	
		Einatmen	275 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung	
	Verbraucher	Oral	36 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung	
		Einatmen	33 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung	
		Dermal	320 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung	
		Einatmen	33 mg/m ³	Langfristig - lokale Effekte	

PNEC: Abgeschätzte Nicht Effekt Konzentration

Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe	Typ	Weg	Wert	Form
---------------	-----	-----	------	------

n-Butylacetat (123-86-4)	Nicht anwendbar	Süßwasser	0,18 mg/l	Unregelmäßiger Ausstoß Süßwasser Meerwasser
		Meerwasser	0,018 mg/l	
		Süßwasser	0,36 mg/l	
		Sediment	0,981 mg/kg Trockengewicht	
		Sediment	0,098 mg/kg Trockengewicht	
		Boden	0,09 mg/kg Trockengewicht	
		STP	35,6 mg/l	
n-Butylmethacrylat (97-88-1)	Nicht anwendbar	Süßwasser	0,017 mg/l	Unregelmäßiger Ausstoß Süßwasser Meerwasser
		Meerwasser	0,002 mg/l	
		Süßwasser	0,056 mg/l	
		Sediment	4,73 mg/kg Trockengewicht	
		Sediment	0,473 mg/kg Trockengewicht	
		Boden	0,935 mg/kg Trockengewicht	
		STP	31,7 mg/l	
Ethylacetat (141-78-6)	Nicht anwendbar	Süßwasser	0,24 mg/l	Unregelmäßiger Ausstoß Süßwasser Meerwasser Sekundäre Vergiftung
		Meerwasser	0,024 mg/l	
		Süßwasser	1,65 mg/l	
		Sediment	1,15 mg/kg Trockengewicht	
		Sediment	0,115 mg/kg Trockengewicht	
		Boden	0,148 mg/kg Trockengewicht	
		Oral	0,2 g/kg food	
STP	650 mg/l			
Xylol (1330-20-7)	Nicht anwendbar	Süßwasser	0,327 mg/l	Unregelmäßiger Ausstoß Süßwasser Meerwasser
		Meerwasser	0,327 mg/l	
		Süßwasser	0,327 mg/l	
		Sediment	12,46 mg/kg Trockengewicht	
		Sediment	12,46 mg/kg Trockengewicht	
		Boden	2,31 mg/kg Trockengewicht	
		STP	6,58 mg/l	
2-Propanol (67-63-0)	Nicht anwendbar	Süßwasser	140,9 mg/l	Unregelmäßiger Ausstoß Süßwasser Meerwasser Sekundäre Vergiftung
		Meerwasser	140,9 mg/l	
		Süßwasser	140,9 mg/l	
		Sediment	552 mg/kg Trockengewicht	
		Sediment	552 mg/kg Trockengewicht	
		Boden	28 mg/kg Trockengewicht	
		Oral	160 mg/kg Nahrung	
STP	2251 mg/l			
Aceton (67-64-1)	Nicht anwendbar	Süßwasser	10,6 mg/l	Unregelmäßiger Ausstoß Süßwasser Meerwasser
		Meerwasser	1,06 mg/l	
		Süßwasser	21 mg/l	
		Sediment	30,4 mg/kg Trockengewicht	
		Sediment	3,04 mg/kg Trockengewicht	
		Boden	29,5 mg/kg Trockengewicht	
		STP	100 mg/l	
2-Methoxy-1- methylethylacetat; 1-	Nicht anwendbar	Süßwasser	0,635 mg/l	
		Meerwasser	0,064 mg/l	

Methoxypropylacetat-2 (108-65-6)	Süßwasser	6,35 mg/l	Unregelmäßiger Ausstoß
	Sediment	3,29 mg/kg Trockengewicht	Süßwasser
	Sediment	0,329 mg/kg Trockengewicht	Meerwasser
	Boden	0,29 mg/kg Trockengewicht	
	STP	100 mg/l	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Gute allgemeine Lüftung (gewöhnlich 10 Luftwechsel pro Stunde). Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden		
Materialien für Schutzkleidung	Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden		
Persönliche Schutzmaßnahmen wie die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)			
Augenschutz	Dichtschließende Schutzbrille. Verwenden Sie einen Augenschutz zum Schutz gegen spritzende Flüssigkeiten gemäß EN 166.		
Hautschutz			
Handschutz	Die Empfehlungen gelten nur für das von uns gelieferte Produkt und den angegebenen Verwendungszweck. Besondere Arbeitsbedingungen, wie Wärme oder mechanische Belastung, die von den Testbedingungen abweichen, können die Schutzwirkung des empfohlenen Handschuhs verringern. EN 374		
Material	Permeation	Dicke (mm)	Anmerkungen
Butylkautschuk	60 - 119 min	0,7 mm	Handschuh-Empfehlung: Butoject® 898 (Kächele-Cama GmbH, Bezugsquellen siehe www.kcl.de) oder vergleichbares Produkt.
Bei Spritzkontakt: Butylkautschuk	60 - 119 min	0,7 mm	Handschuh-Empfehlung: Butoject® 898 (Kächele-Cama GmbH, Bezugsquellen siehe www.kcl.de) oder vergleichbares Produkt.
Sonstige Schutzmaßnahmen	Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.		
Atemschutz	[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen. Wenn die Ingenieurkontrollen keine Luftschadstoffkonzentrationen unterhalb der empfohlenen Grenzwerte (falls zutreffend) oder auf einem akzeptablen Niveau halten (in Ländern, in denen keine Expositionsgrenzwerte festgestellt wurden), muss ein zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Filtrierende Halbmaske (DIN EN 149). A1P2		
Haut- und Körperschutz	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen, langärmelige Arbeitskleidung		
Schutz gegen thermische Gefahren	Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.		
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren.		

9. ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssigkeit
Aussehen	Aerosol.
Farbe	Farblos.
Geruch	Lösemittel.
Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	Keine Daten verfügbar
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	-44,5 °C
Flammpunkt	< 0 °C Ohne Treibgas
Selbstentzündungstemperatur	Nicht selbstentzündlich
Zündtemperatur	365 °C

Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Extrem entzündbares Aerosol
Dampfdruck	3600 hPa @ 20°C
Relative Dampfdichte bei 20 °C	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	Keine Daten verfügbar
Dichte	0,776 g/cm ³ @ 20°C
Löslichkeit	Schwer wasserlöslich.
Log Pow	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Brandfördernde Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	1,2 – 13 vol %

9.2. Sonstige Angaben

VOC (EU)	87,67 %
----------	---------

10. ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
10.2. Chemische Stabilität	Stabil unter normalen Bedingungen.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.
10.5. Unverträgliche Materialien	Oxidationsmittel. Laugen. Säuren.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

11. ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Gemisch

Name	Methode	Typ	Expositionsweg	Wert	Einheit	Spezies	Bemerkungen
Klarlack		ATE	Einatmen	> 20000	ppm/4h		(errechneter Wert)
		ATE	Dermal	> 2000	mg/kg		(errechneter Wert)

Stoff

Name	Methode	Typ	Expositionsweg	Wert	Einheit	Spezies	Bemerkungen
Xylol (1330-20-7)	EPA OPP 81-3	LC50	Einatmen	6247	ppm/4h	Ratte	
	(acc. CLP 3.1.2)	ATE	Dermal	1100	mg/kg bw		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	Informationen zur Wirkung: Siehe Abschnitt 4.

12. ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein

Das Produkt wird nicht als umweltgefährlich eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass größere Mengen an Verschüttetem oder falls etwas häufig verschüttet wird, eine gefährliche oder schädliche Auswirkung auf die Umwelt haben kann.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)

Stoff / Produkt	Tropische Ebene	Spezies	Typ	Wert	Dauer	Bemerkungen
Butan (106-97-8)	Fisch	Fisch	LC50	27,98 mg/l	96 h	
	wirbellose Wassertiere	Daphnia magna	LC50	14,22 mg/l	48 h	
	Algen	Algen	EC50	7,71 mg/l	96 h	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Xylol (1330-20-7)

Persistenz und Abbaubarkeit Leicht biologisch abbaubar nach OECD Test:

Biologischer Abbau > 60 % (OECD-Methode 301A-F)

2-Propanol (67-63-0)

Persistenz und Abbaubarkeit Leicht biologisch abbaubar. Biochemischer Sauerstoffbedarf innerhalb 5 Tagen (BSB5).

Propan (74-98-6)

Persistenz und Abbaubarkeit Leicht biologisch abbaubar.

Butan (106-97-8)

Persistenz und Abbaubarkeit Leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

n-Butylacetat (123-86-4)

Log Pow 1,78

Xylol (1330-20-7)

Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH) 7Tage; Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Log Pow 3,12

2-Propanol (67-63-0)

Log Pow 0,05 bei 25 °C

Propan (74-98-6)

Log Pow 1,09 – 2,8 @ 20 °C, pH 7

Butan (106-97-8)

Log Pow 1,09 – 2,8 @ 20 °C, pH 7

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Klarlack

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen Von diesem Produkt werden keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Ozonabbau, photochemisches Ozonbildungspotential, endokrine Störungen, Treibhauspotential) erwartet.

13. ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung	Entsorgung des Inhalts/Behälters gemäß der lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften. Leere Behälter oder Einsätze können etwas Produktrückstand zurückhalten. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden (siehe: Entsorgungsanweisungen).
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen. Behälter unter Druck. Nicht aufbrechen oder ausbrennen.
Zusätzliche Hinweise Ökologie - Abfallstoffe EAK-Code	Bei der Entsorgung alle maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen beachten. Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden. Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden.
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

14. ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR)	1950
UN-Nr. (IMDG)	1950
UN-Nr. (IATA)	1950
UN-Nr. (ADN)	1950
UN-Nr. (RID)	1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	DRUCKGASPACKUNGEN
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	AEROSOLS
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	Aerosols, flammable
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)	DRUCKGASPACKUNGEN
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)	DRUCKGASPACKUNGEN

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR)	2.1
Gefahrzettel (ADR)	2.1

IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG)	2.1
Gefahrzettel (IMDG)	2.1

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA)	2.1
Gefahrzettel (IATA)	2.1

ADN

Transportgefahrenklassen (ADN)	2.1
Gefahrzettel (ADN)	2.1

RID

Transportgefahrenklassen (RID)	2.1
Gefahrzettel (RID)	2.1

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR)	Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IMDG)	Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IATA)	Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (ADN)	Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (RID)	Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich	Nein
Meeresschadstoff	Nein
Sonstige Angaben	Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	5F
Sondervorschriften (ADR)	190, 327, 344, 625
Begrenzte Mengen (ADR)	1L
Verpackungsanweisungen (ADR)	P207
Tunnelbeschränkungscode (ADR)	D

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG)	63, 190, 277, 327, 344, 381, 959
Verpackungsanweisungen (IMDG)	P207, LP200
EmS-Nr. (Brand)	F-D
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	S-U
Ladungskategorie (IMDG)	Keine

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	E0
PCA begrenzte Mengen (IATA)	Y203
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	203

Max. PCA Nettomenge (IATA)	75kg
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	203
Max. CAO Nettomenge (IATA)	150kg
Sonderbestimmung (IATA)	A145, A167, A802
ERG-Code (IATA)	10L

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN)	5F
Sondervorschriften (ADN)	190, 327, 344, 625
Begrenzte Mengen (ADN)	1 L

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID)	5F
Sonderbestimmung (RID)	190, 327, 344, 625
Begrenzte Mengen (RID)	1L
Verpackungsanweisungen (RID)	P207, LP200
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	23

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

15. ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar

Klarlack ; n-Butylacetat ; n-Butylmethacrylat ; Ethylacetat ; Ethylbenzol ; Xylol ; 2-Propanol ; Aceton ; 2-Methoxy-1-methylethylacetat; 1-Methoxypropylacetat-2	3(a) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F
Klarlack ; n-Butylacetat ; n-Butylmethacrylat ; Ethylacetat ; Ethylbenzol ; Xylol ; 2-Propanol ; Aceton ; 2-Methoxy-1-methylethylacetat; 1-Methoxypropylacetat-2	3(b) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10
Ethylbenzol	3(c) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1
n-Butylacetat ; n-Butylmethacrylat ; Ethylacetat ; Ethylbenzol ; Xylol ; 2-Propanol ; Aceton ; 2-Methoxy-1-methylethylacetat; 1-Methoxypropylacetat-2	40. Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC (EU)	87,67 %
----------	---------

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen	Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitschutz, in der geänderten Fassung. Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, in der geänderten Fassung. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8 und Abschnitt 3.
Seveso Information	P3a ENTZÜNDBARE AEROSOLE „Entzündbares“ Aerosol der Gefahrenkategorie 1 oder 2, umfasst entzündbare Gase der Gefahrenkategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1
Nationale Vorschriften	
Rechtlicher Bezug	WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

16. ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise

Abschnitt 1 - Abschnitt 16.

Abkürzungen und Akronyme

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität gemäß Rechtsvorschriften (EC) 1272/2008 (CLP)
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BAT	Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte.
BCF	Biokonzentrationsfaktor.
BGW	Biologische Grenzwerte
BLV	Biologische Grenzwerte (BGW, Österreich)
BMGV	Richtwert für Biologische Überwachung, EH40,UK.
BSB5	Biochemischer Sauerstoffbedarf innerhalb 5 Tagen
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
KG	Körpergewicht.
ber.	Berechnet
CAS	Chemical Abstracts Service.
CEN	Europäisches Komitee für Normung.
CESIO	Europäisches Komitee für organische Tenside und deren Zwischenprodukte.
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.
CMR	Krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe
CSA	Stoffsicherheitsbeurteilung
CSR	Stoffsicherheitsbericht.
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung.
DNEL	Abgeleiteter Nicht Effekt Level

EAC	Europäischer Abfallkatalog
EC	Europäische Gemeinschaft
EC50	Effektive Konzentration
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.
ELINCS	Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe.
EN	Europäische Norm.
ERC	ERC (Umweltfreisetzungskategorie)
EU	Europäische Union.
GLP	Gute Laborpraxis.
GHS	Global Harmonisiertes System der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
GW/VL	Arbeitsplatzgrenzwert
GW-kw/VL-cd	Arbeitsplatzgrenzwert - kurzfristig
GW-M/VL-M	Arbeitsplatzgrenzwert. – "Obergrenze"
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern.
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
IC50	Konzentration, bei der für einen gegebenen Parameter eine 50%-ige Hemmung zu verzeichnen ist.
IECSC	Verzeichnis der auf dem Markt in China vorhandenen chemischen Stoffen.
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
ISO	Internationale Normungsorganisation.
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC50	Letale Konzentration, 50%.
LCLo	Niedrigste veröffentlichte letale Konzentration.
LD50	Letale Dosis, 50%.
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LOEC	Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung.
LOEL	Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung.
LQ	Begrenzte Mengen
TRK-Kzw	Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Kurzzeitwert / TRK-Kzw = Technische Richtkonzentration - Kurzzeitwert, Österreich.
MAK-Mow	Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Momentanwert, Österreich.
MAK-Tmw, TRK-Tmw	Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Tagesmittelwert / TRK-Tmw = Technische Richtkonzentration - Tagesmittelwert, Österreich.
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration - DFG.
MARPOL	Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe.
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL	No observed effect level (NOEL)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PC (Produktkategorie)	PC (Produktkategorie)
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
POCP	Photochemisches Ozonbildungspotenzial.

POP	Persistente organische Schadstoffe
PSA	Persönlichen Schutzausrüstungen
Verfahrenskategorie	Verfahrenskategorie
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe).
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SCL	Spezifische Konzentrationsgrenze.
STEL	Kurzzeitgrenzwert
STP	Kläranlage
SU (Verwendungssektor)	SU (Verwendungssektor)
SVHC	Besonders besorgniserregender Stoff.
TLV	Expositionsgrenzwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe.
TWA	Zeitlich gewichteter Mittelwert
UVCB-Stoff	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WEL-TWA	Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz - langfristiger Expositionsgrenzwert (gewichteter TWA (=zeitgewichteter Mittelwert) -Wert über einen Referenzzeitraum von 8 h).
WEL-STEL	Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz - kurzfristiger Expositionsgrenzwert (Referenzzeitraum 15 Minuten).

Datenquellen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006..

Schulungshinweise

Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt einzig und allein der auf der Produktpackung vermerkte Gebrauch

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Aerosol 1	H222;H229
Eye Irrit. 2	H319
STOT SE 3	H336

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

Acute Tox. 4 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4.
Acute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4.
Aerosol 1	Aerosol, Kategorie 1.
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1.
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2.
Flam. Gas 1A	Entzündbare Gase, Kategorie 1A.
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2.
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3.
Press. Gas	Gase unter Druck.
Press. Gas (Comp.)	Gase unter Druck: Verdichtetes Gas.
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2.
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1.

STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen.
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung.
H220	Extrem entzündbares Gas..
H222	Extrem entzündbares Aerosol..
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar..
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar..
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten..
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren..
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein..
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt..
H315	Verursacht Hautreizungen..
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen..
H319	Verursacht schwere Augenreizung..
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen..
H335	Kann die Atemwege reizen..
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen..
EUH208	Enthält n-Butylmethacrylat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen..

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Aerosol 1	H222;H229	Auf der Basis von Prüfdaten
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethoden

Die oben genannten Informationen beschreiben nur die Sicherheitsanforderungen des Produktes und basieren auf unseren Kenntnissen zum heutigen Tag. Die Informationen sind für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt vorgesehen, für die Lagerung, Verarbeitung, den Transport und die Entsorgung. Die Informationen können nicht auf andere Produkte übertragen werden. Beim Mischen des Produktes mit anderen Produkten oder beim Verarbeiten des Produktes sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt nicht unbedingt auf das neu hergestellte Material übertragbar.

Anlage zum Sicherheitsdatenblatt



Produktname: Klarlack

Ford Int. Ref. No.: 199115

ÜBERARBEITUNGSDATUM: 25.03.2020

Betroffene Produkte:

	Finiscode	Teilenummer	Verpackung/Größe:
.	1 2 242 250	HU7J 19L531 CG	250 ml
.	2 2 242 262	HU7J 19L531 TG	250 ml
.	3 2 242 264	HU7J 19L531 TG1	250 ml
.	4 2 242 266	HU7J 19L531 TG2	250 ml